

Satzung des Acker- und Saatbauvereins Münsterland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Acker- und Saatbauverein Münsterland e.V. hat seinen Sitz in Münster. Der Verein ist beim Amtsgericht Münster in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Allgemeine Förderung der pflanzlichen Produktion.
2. Weiterbildung der Mitglieder nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenbaues in Fragen der neuzeitlichen Bodenbewirtschaftung, Düngung, Sortenwahl, Saat- und Erntetechnik und des Pflanzenschutzes.
3. Förderung des Absatzes anerkannten Saatgutes durch Unterstützung der Vermehrerorganisation.
4. Anregung und Unterstützung von Feldversuchen sowie Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.

Für die Erreichung der genannten Ziele (Zweck des Vereins) sind folgende Wege vorgesehen:

- Vortragsveranstaltungen mit Fachreferaten
- Aussprachetagungen mit Erfahrungsaustausch
- Studienfahrten, Fachexkursionen
- Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und den landwirtschaftlichen Beratungsstellen der Industrie sowie den Saatzuchtfirmen
- Kontaktpflege zu den VV-, VO-Firmen und Züchtern

Eine wirtschaftliche oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Landwirte oder sonstige an der Pflanzenproduktion interessierten Personen oder Firmen erwerben. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher das Einverständnis mit der Satzung bestätigt wird.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich angekündigt werden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz vorheriger Verwarnung von Seiten des Vorstandes gegen die Satzung des Vereins verstößt,
2. oder wenn es den Interessen des Vereins derart zuwiderhandelt, dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden oder durch
- c) Zuwendungen Dritter.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für 2 Jahre zu Beginn der Zahlungsperiode eingezogen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 2. bis zu 9 Mitgliedern, die aus verschiedenen Regionen des Acker- und Saatbauvereins kommen, und dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Einige Vorstandsmitglieder sollten Saatgutvermehrter sein, damit Vermehrerbelange im Vorstand vertreten werden können.
4. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet turnusgemäß ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Geschäftsführer erhält Zahlungsvollmacht im Rahmen seiner Aufgabenstellung.
6. Außerdem können in den Vorstand berufen werden:
der Geschäftsführer des westfälisch-lippischen Saatbauverbandes
und jeweils ein Vertreter von Genossenschaften und Landhandel.
7. Die Ämter werden unentgeltlich geführt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Acker- und Saatbauverein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Die Vereinsmitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen zum Vorstand
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Rechnungsprüfung und Entlastung
4. Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war.

Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die zuletzt einberufene Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für einen gemeinnützigen Zweck.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.